

Behinderte Kinder und Jugendliche in Allgemeinen Schulen unterrichten

Angebote, Chancen, Herausforderungen

Seit dem Frühjahr 2009 hat die Konvention über die Rechte behinderter Menschen der Vereinten Nationen (BRK) in Bayern Gültigkeit. Artikel 24 der Konvention fordert die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems.

Welche Anforderung stellt die Inklusion behinderter Schüler an das Schulsystem und wie kann die einzelne Schule diesen Rechtsanspruch unterstützen?

Prof. Dr. Reinhard Lelgemann

Universität Würzburg,
Lehrstuhl Sonderpädagogik II/
Körperbehindertenpädagogik

Seit dem Frühjahr 2009 hat die Konvention über die Rechte behinderter Menschen der Vereinten Nationen (BRK) in Bayern Gültigkeit. Da die Konvention auch Aussagen zu den Bildungsrechten von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen trifft, hat sich bereits im Herbst 2009 eine interfraktionelle Arbeitsgruppe im bayerischen Landtag gebildet, die das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz in diese Richtung weiterentwickelt und einen Gesetzentwurf eingebracht hat. Die Behindertenrechtskonvention bestätigt die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die natürlich auch vor diesem Zeitpunkt bereits bestanden. Ihr Inkrafttreten macht es notwendig, dass sich Schulen mit den damit verbundenen Herausforderungen auch unabhängig von einem neuen Schulgesetz beschäftigen. In diesem Artikel werden deshalb wesentliche Aspekte, die alle Schulformen betreffen, sowohl grundlegend, als auch auf organisatorisch-praktischer Ebene diskutiert. Es wäre erfreulich, wenn sich alle an der Gestaltung des Schullebens und der Schulorganisation beteiligten Personen mit diesen Fragen beschäftigen.

Gegenwärtige Situation der Förderung

Seit 2003 ist die Unterrichtung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf Aufgabe aller Schulen. Gegenwärtig aber

erhalten Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen ein spezifisches Bildungsangebot vorwiegend noch in Förderschulen. Diese sind entsprechend ihrer Förderschwerpunkte spezialisiert. So gibt es Förderschulen bzw. Förderzentren mit den Schwerpunkten Lernen, emotional-soziale Entwicklung, auch Verhaltensschwierigkeiten genannt, Sprache, Hören, Sehen, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung. Zusätzlich gibt es in einigen Langzeiteinrichtungen des Gesundheitswesens Klinikschulen. In all diesen Schulen werden bisher etwa 84% aller Schüler mit Förderbedürfnissen unterrichtet (Kultusministerkonferenz 2010, 46 und 74). Die Schulen bieten entsprechend ihrer Förderschwerpunkte ein ganz unterschiedliches Angebot. Neben dem eigentlichen Unterricht bestehen zumeist therapeutische oder auch pflegerische Angebote. Den größten Anteil der Gruppe der Förderschüler bilden Schüler mit dem Förderbedarf Lernen, früher auch als lernbehindert bezeichnet.

Diese Situation ist im internationalen Vergleich ungewöhnlich. Sie wurde mit der besonderen Leistungsfähigkeit einer homogenen Lerngruppe begründet. Dass dies eine Fiktion ist, zeigen die Ergebnisse internationaler Leistungstest. Gerade auch Bildungssysteme, die eine Tradition stärker differenzierender Unterrichtsmethoden entwickelt haben, zeigen sich als ebenbürtig. Historisch wurde die starke Trennung zwischen den allgemeinen und den spezialisierten Schulen gerade im Bereich der Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung auch dadurch unterstützt, dass Eltern behinder-

ter Schüler in den sechziger Jahren ein spezialisiertes Schulsystem einforderten, weil sie vom allgemeinen Schulsystem enttäuscht waren, das ihren Kindern nur geringe Bildungsmöglichkeiten eröffnete. Diese Begründung gilt nicht für die Entwicklung der Einrichtungen für lernbehinderte Schüler, die in Deutschland bereits in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts zügig erfolgte. Die besondere Beschulung lernbeeinträchtigter Schüler und die oft frühzeitige Zuordnung zu einer vom allgemeinen Schulsystem deutlich getrennten Schulform ist in dieser Form in Europa selten zu finden. Sie wird wegen der damit verbundenen sozialen Trennung ausgesprochen kritisch diskutiert.

In Bayern gibt es seit einigen Jahren mehrere Möglichkeiten, schulische Integrationsangebote zu verwirklichen. Sie umfassen:

- Die Möglichkeit der Einzelintegration,
- die Kooperation zwischen einer Förderschule und einer allgemeinen Schule,
- die Außenklasse sowie
- den Mobilen sonderpädagogischen Dienst bzw. die Mobilen sonderpädagogischen Hilfen im Bereich der Frühförderung.

Diese Angebote werden in den verschiedenen Förderbereichen unterschiedlich intensiv umgesetzt, insgesamt aber in eher geringem Umfang. Die mit ihnen verbundenen Erfahrungen sind inzwischen vielfältig erforscht und dokumentiert. Stark verkürzt kann festgehalten werden, dass

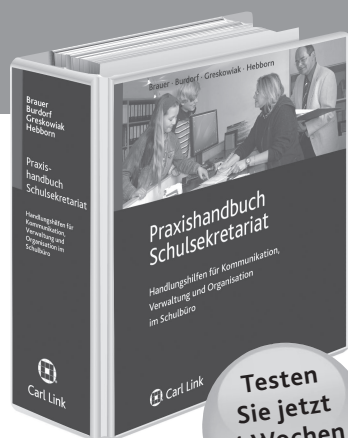
- ... die Realisierung von Kooperations- und Außenklassen den beteiligten Schulen vielfältige Erfahrungen in der Realisierung gemeinsamen Unterrichts ermöglichte, insgesamt aber sehr stark vom Engagement einzelner Pädagoginnen bzw. der Schule abhängt, da zusätzliche Ressourcen nicht zur Verfügung gestellt wurden.
- ... eine Einzelintegration entsprechend den Regelungen des BayEUG aus dem Jahr 2003 daran gebunden ist, dass sie zielgleich durchgeführt werden kann,



Ihr Standardwerk für ein professionelles Schulsekretariat



188



Brauer/Burdorf/Greskowiak/Hebborn

Praxishandbuch Schulsekretariat

Handlungshilfen für Kommunikation, Verwaltung und Organisation im Schulbüro
1 Ordner, DIN A4, ca. 600 Seiten, € 84,-
2 Aktualisierungen im Jahr
ISBN 978-3-556-01049-5

Das **Praxishandbuch Schulsekretariat** bietet Ihnen **professionelles Wissen** rund um die **komplexen Aufgabengebiete Ihres Schulbüros**.

Es unterstützt Sie bei der Einarbeitung in neue Arbeitsfelder, vertieft vorhandene Kenntnisse und gibt konkrete Praxishilfen zu den folgenden Themen:

- Das System Schule
- Kommunikation im Schulsekretariat
- Büro- und Arbeitsorganisation
- Selbstmanagement – Führen der eigenen Person
- Aus der Praxis: Tipps – Tricks – Hilfestellungen
- Grundlagen des Schulrechts



Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801 2211 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

Aktuell | Bildungspolitik

■ ... schulische Integration deutlich eingefordert werden muss und in aller Regel kein selbstverständliches Angebot an Eltern und ihr Kind darstellt. Gleichzeitig aber verweisen einige Schulen in Bayern auf ausgesprochen positive Erfahrungen mit der Weiterentwicklung ihrer Schulen zu integrativen Bildungseinrichtungen, in denen für ganz unterschiedliche Schülergruppen teilweise auch zieldifferente Integration angeboten wird. Beispielhaft kann an dieser Stelle auf mehrere Grundschulen sowie einzelne Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien verwiesen werden. Gerade in diesen Schulen wird deutlich, dass eine Verschlechterung der schulischen Leistungen nicht-behinderter Schüler nicht beobachtet werden kann, sondern eher eine zusätzliche Qualifikation aller Schüler im sozialen Lernen stattfindet. Daneben gibt es inzwischen einige Förderschulen, insbesondere in den Förderbereichen Sprache und emotional-soziale Entwicklung, die intensive Kooperationen mit allgemeinen Schulen entwickelt haben.

Zur Bedeutung der Behindertenrechtskonvention

Am 26. März 2009 trat die BRK für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Artikel 24 der VN-Konvention beschäftigt sich mit der Gestaltung eines integrativen bzw. inklusiven Bildungswesens (siehe Kasten rechts).

In der hier wiedergegebenen Übersetzung wird der Begriff »Integration« benutzt. Er steht für ein Hereinnehmen einer Gruppe besonderer Schüler in eine allgemeine Situation. Was aber ist mit Inklusion gemeint? Der Begriff der Inklusion kann auf unterschiedliche Weise erklärt werden. Im pädagogischen Raum wird er vor allem so verstanden, dass Schülerinnen und Schüler individuelle Lernangebote in einer von allen Kindern und Jugendlichen besuchten Schule erhalten. Die Schule wird als Lern- und Lebensraum aller Kinder einer Gemeinde angesehen.

Mit der Idee der Inklusion ist ein Schulverständnis verbunden, welches nicht erwartet, dass sich das Kind der Schule anpasst. Die BRK fordert eine Schule, die das einzelne Kind willkommen heißt und es einlädt, sich mit der Welt zu beschäftigen, die soziale Gemeinschaft zu gestalten und sich, seinen Möglichkeiten, aber auch den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend, zu

»1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen ...»

...

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass behinderte Kinder nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden« (Bundesgesetzblatt 2008)

entwickeln. Eine Grenze ergibt sich nur dort, wo Mitschüler am Lernen gehindert werden. Die Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung ist keine Vision; sie hat einen verbindlichen Charakter. Ihre Umsetzung kann, so die Meinung zahlreicher Juristen, eingeklagt werden (vgl. Riedel 2010). Ihre humane Perspektive ist sicherlich nicht auf ein spezifisches System festgelegt und kann bzw. muss deshalb diskutiert werden. Aber die Konvention verpflichtet die Bildungspolitik, die Schulen und die in ihr tätigen Personen eindeutig auf die Entwicklung einer Schule, die Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mehr »selbstverständlich« delegiert, herausnimmt oder gar aussondert. Damit ist eine qualitativ neue Situation gegeben, auf die alle Beteiligten reagieren müssen (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2011).

Zur Umsetzung inklusiver Lernbedingungen

Mit den an die allgemeinen Schulen gerichteten Anforderungen wird deutlich, dass diese aufgefordert sind, die konkrete alltägliche pädagogische Praxis, umfassender ihr Schulkonzept, weiter zu entwickeln. Hier geht es um unterschiedliche Schülergruppen, von denen hier nur drei beispielhaft benannt werden sollen:

- Schüler mit unterschiedlichen Lernschwierigkeiten, die mit einem differenzierenden Unterrichtsangebot angesprochen werden können.
- Schüler mit chronischen Erkrankungen, deren besondere Bedürfnisse auch fürsorgend begleitet werden müssen. Hier wird eine Erweiterung der klassischen Lehrerrolle notwendig sein.
- Schüler mit Sinnesschädigungen oder einer körperlichen Beeinträchtigung, für die spezifische strukturelle, in vielen Fällen bauliche Veränderungen ebenso notwendig sind wie didaktisch-methodische Differenzierungen.

Bereits eine derartig kleine Auflistung macht deutlich, dass diese Entwicklungen nur mithilfe von Unterstützungssystemen bzw. sonderpädagogischer Begleitung im Verlaufe eines längeren Prozesses bewältigt werden können. Ein grundlegendes Prinzip einer qualitativ hochwertigen Sonderpädagogik, das der Kooperation mit allen notwendig zu beteiligenden Personen und Stellen, wird mittelfristig Einzug in alle Regelschulen halten müssen. Schulen in Regionen mit sozialen Brennpunkten werden hier sicherlich bereits über zahlreiche Erfahrungen verfügen. Für den einzelnen Pädagogen wird es notwendig sein, sich für neue Formen der Zusammenarbeit sowie der Binnendifferenzierung zu öffnen.

Zudem stellen sich zahlreiche Fragen nach dem Verständnis der Schulen und damit der in ihnen tätigen Menschen, von denen einige hier beispielhaft benannt werden:

- Wie können wir eine Schulstruktur entwickeln, in der auch soziale und außerunterrichtliche Aspekte in ihrer Bedeutung für unsere Schule und die einzelnen Schüler einbezogen werden?
- Wie erleben wir Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten?
- Wie erleben wir junge Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen?
- Wie ermöglichen wir, dass alle Beteiligten ihre Interessen einbringen können?

- Welche Schüler können wir derzeit aufnehmen?
- Welche zusätzlichen Ressourcen benötigen wir?
- Wie können wir Kooperationen mit Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe gestalten?

Schulen, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, belegen, dass Schulentwicklungen in diesem Sinne möglich sind und zu mehr integrativen bzw. inklusiven Schulangeboten führen. Am Rande sei angemerkt, dass dies nicht nur für die pädagogische Zusammenarbeit mit behinderten Schülern von Bedeutung ist, sondern z.B. auch für die pädagogische Arbeit mit Schülern mit Migrationshintergrund.

Didaktisch-methodische Aspekte inklusiver Schulentwicklung

Die Erweiterung des didaktisch-methodischen Unterrichtsrepertoires bietet bereits derzeit die Chance, zieldifferent und den Möglichkeiten der einzelnen Schüler entsprechend tätig zu werden. Gerade weil dieser Aspekt in den ersten beiden Phasen der Lehrerbildung der meisten Lehrkräfte, ausgenommen Grundschulpädagogik, zumeist nicht oder nur in geringem Maße behandelt wird, hat er eine besondere Bedeutung. Dies bedeutet nicht, dass die kompetente Fachkenntnis der Lehrerin und des Lehrers nun eine geringere Bedeutung hätte, aber Fachwissen und Fachdidaktik müssen sich in einem Unterricht, der unterschiedlich begabte Schüler anspricht, deutlich ergänzen. Handlungsorientierende und schüleraktivierende Unterrichtsmethoden werden seit vielen Jahren in den Fachzeitschriften der unterschiedlichen Verbände und weiteren Publikationen vorgestellt und diskutiert. Auch wenn nicht alle Methoden, die in hohem Maße bereits in der Grundschulpädagogik erprobt wurden, in den Sekundarbereich übertragen werden können, so zeigt sich doch, dass alle Schülerinnen und Schüler von einer entsprechenden Weiterentwicklung der Unterrichtskultur profitieren. Freilich wird dies oftmals nicht ohne personelle Unterstützung und Absicherung möglich sein; sei dies eine sonderpädagogische Lehrkraft oder ein Unterrichtsbegleiter. Es wird zudem bedeutsam sein, echte Kooperationsstrukturen zwischen den Regelschullehrkräften und den Sonderpädagog(en)/-innen zu entwickeln. Rein additive

Lösungen nach dem Muster »Einer ist für den Fachunterricht zuständig, die Sonderpädagogin/der Sonderpädagoge für die Behinderten« und wenn diese fehlt, müssen die Schüler eben zu Hause bleiben oder sich im Nebenraum beschäftigen« würden das Bildungsrecht aller Schüler negieren. Zudem führen solche rein additiven Lösungen zu Nebenwirkungen, die nicht zuletzt häufig im gezielten Mobbing durch Mitschüler oder desinteressierte Mitarbeiter enden, wie zahlreiche wissenschaftliche Studien im In- und Ausland belegen.

Schulrechtliche Aspekte

Oftmals wird die Sorge artikuliert, dass die gegenwärtige schulrechtliche Situation integrative bzw. inklusive Vorhaben eher erschwert. Dies gilt sicherlich für Fragen der Klassenbildung, der Stellenzuweisung oder z.B. der Nutzung von Nachteilsausgleichen im zielgleichen Unterricht, die derzeit nur für den Volksschulbereich gesetzlich geregelt sind (§ 45 VSO). Im zieldifferenten Unterricht gibt es aber bereits jetzt nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayEUG, umgesetzt in § 44 Abs. 3, § 50 Abs. 13 Volksschulordnung (VSO), die Möglichkeit, die Noten auf Antrag der Eltern durch eine allgemeine Bewertung zu ersetzen. Schulen, die sich in ihren Bildungsangeboten Schülern mit Lernbeeinträchtigungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen öffnen wollen, sollten frühzeitig die Kooperation mit erfahrenen Integrationsschulen sowie den entsprechenden Mitarbeitern der Bezirksregierungen suchen und bereits im Vorfeld mit interessierten Förderschulen kooperieren.



NaturaMed
Fachklinik

- **BurnOut**
- Lebenskrise
- Depression
- Ängste
- chronische Schmerzen
- Essstörung

**Ganzheits-
medizinische
Ursachen-
diagnose**

Psychosomatisches
Privatkrankenhaus
beihilfefähig
0 75 24 . 990 - 222
88339 Bad Waldsee
naturamed.de

„Schulrecht heute“

Ihr Praxisjournal für rechtliche Fragen im Schulalltag



Jetzt
2 Ausgaben
gratis
testen!

Schulrecht heute

Ihr Praxisjournal für rechtliche Fragen im Schulalltag

12 Ausgaben jährlich
zzgl. 4 Themenhefte
€ 9,90 zzgl. Versandkosten
pro Ausgabe im Jahresabo
ISSN 2192-3760

Recht verständlich

Der Alltag für Sie als Schulleiter wird täglich komplizierter, die Welt der Paragraphen ohnehin! Rechtliche Themen des Schulalltags verständlich zu machen lautet das Ziel unseres Ratgebers „Schulrecht heute“. Sie profitieren von kompakt aufbereiteten, aktuellen Rechtsthemen und direkt umsetzbaren Erklärungen. Wichtige rechtliche Änderungen und neue Urteile werden für Sie monatlich direkt anwendbar aufbereitet – **kurz und knapp auf 8 Seiten:**

- Dienstrecht und Arbeitsrecht,
- Schulrecht aktuell,
- Datenschutz/Urheberrecht, Medienrecht,
- Versicherungs- und Haftungsfragen/ Gesundheitsschutz,
- Sicherheit und Prävention,
- Haushalt / Finanzierung, Schulorganisation,
- u.v.m.

Herausgeber:

Dr. Christian Birnbaum ist seit 2005 Fachanwalt für Verwaltungsrecht mit Spezialisierung auf das Bildungsrecht



Carl Link

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801 2211 • Telefax 02631 801 2223
www.wolterskluwer.de • E-Mail info@wolterskluwer.de

Aktuell | Bildungspolitik

Perspektiven einer inklusiven Bildungspolitik

Die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems benötigt die Unterstützung der Bildungspolitik. Notwendig erscheint eine Weiterentwicklung, die folgende Aspekte einbezieht:

- deutlich größere Gestaltungsspielräume für die einzelne Schule ebenso wie klar formulierte Anforderungen an alle Schulen.
- die Einführung eines Elternwahlrechts, dem nur in wenigen Ausnahmefällen, differenziert begründet und zeitlich befristet, nicht entsprochen werden darf.
- die Sicherung zusätzlicher pädagogisch qualifizierter und weiterer Ressourcen, die sowohl die einzelne Sprengelschule als auch regionale Schwerpunktschulen und Förderschulen so unterstützt, dass der Ausbau eines inklusiven Schulsystems in Bayern abgesichert und den Bildungsrechten aller Schüler entsprochen wird.
- Fortbildungen, die sowohl die Entwicklung didaktisch-methodischer Handlungsmöglichkeiten, als auch struktureller Aspekte berücksichtigen. Derartige Fortbildungen sollten sich an Mitarbeiter aller Ebenen im Bildungssystem wenden. Zudem erscheint es notwendig, Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten zu etablieren, die den fachgerechten Umgang mit unterschiedlich befähigten oder beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern sichern.
- zusätzliche personelle Ressourcen in der universitären Lehrerbildung zur Entwicklung eines sonderpädagogischen Propädeutikums aller Lehramtsstudierenden, auch der für Gymnasien und Berufsbildende Schulen.

In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, wenn ein »Landesentwicklungsplan Inklusive Bildung« entwickelt würde, der auf der Basis eines gesellschaftlichen Dialogs Ziele entwickelt und unterstützende Ressourcen benennt, der aber auch regelmäßig reflektiert und unter Beteiligung aller interessierten Personen evaluiert und fortgeschrieben wird.

Fazit

Seit vielen Jahren werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bayerischen Förderschulen umfassend in ihren Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt. Zahlreiche Eltern fordern ebenfalls seit längerem, entsprechende Bildungsangebote für ihre Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auch im allgemeinen Schulwesen zu verwirklichen. Diese Forderung wird durch die VN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen unterstützt. Es besteht derzeit die Chance, differenzierte Bildungsangebote auch im allgemeinen Schulwesen zu entwickeln. Die bereits vorliegenden Erfahrungen in bayerischen Integrationsschulen und die bekannten didaktisch-methodischen Empfehlungen für einen differenzierenden Unterricht können allgemeine Schulen ermutigen, sich bereits jetzt auf einen Prozess der Schulentwicklung zu begeben, in dessen Verlauf Schüler mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erfolgreich integriert werden können. Es ist zudem davon auszugehen, dass im Rahmen schulpolitischer Vorgaben dieser Prozess deutlich unterstützt wird.

Literatur

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. 1419–1457.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2011): Stellungnahme der Monitoring-Stelle (31. März 2011) Eckpunkte zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II). Empfehlungen an die Länder, die Kultusministerkonferenz (KMK) und den Bund. Berlin.

Riedel, E. (2010): Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Dortmund, Berlin.

Kultusministerkonferenz (2010): Statistische Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz. Dokumentation Nr. 189. Bonn.